



Konformitätserklärung gemäß Richtlinie EG 1907/2006 REACH

Die REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) ist eine EU-Verordnung, die den Umgang mit Chemikalien in der Europäischen Union regelt. Sie soll den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt verbessern, indem sichergestellt wird, dass Risiken durch Chemikalien richtig identifiziert und kontrolliert werden. Wenn Unternehmen chemische Stoffe in der EU herstellen, importieren oder verwenden, müssen sie die Anforderungen der REACH-Verordnung einhalten.

Registrierungspflicht:

- Registrierung von Stoffen: Unternehmen, die chemische Stoffe in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Jahr herstellen oder importieren, müssen diese bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registrieren. Dies gilt für reine Stoffe, Stoffe in Gemischen und in einigen Fällen auch für Stoffe in Erzeugnissen.
- Datenbereitstellung: Für die Registrierung müssen Unternehmen detaillierte Informationen über die Eigenschaften der Stoffe, die potenziellen Risiken für Gesundheit und Umwelt und die sichere Verwendung bereitstellen.

Bewertung von Stoffen:

- Die ECHA bewertet die von den Unternehmen eingereichten Registrierungsdossiers, um zu überprüfen, ob die vorgelegten Daten ausreichen, um die Risiken zu bewerten.
- Einige Stoffe werden von den Mitgliedstaaten genauer untersucht, insbesondere wenn sie besorgniserregende Eigenschaften (z.B. krebserregend, mutagen, reproduktionstoxisch) haben.

Zulassungspflicht für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC):

- SVHC-Stoffe: besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern), wie krebserregende, mutagene oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, sowie Stoffe, die in der Umwelt schwer abbaubar sind, können in die Kandidatenliste aufgenommen werden.
- Wenn ein Stoff auf der Kandidatenliste steht, müssen Unternehmen, die diesen Stoff verwenden, die ECHA informieren und gegebenenfalls eine Zulassung beantragen, wenn sie ihn weiter verwenden oder vermarkten möchten.
- Pflicht zur Informationsweitergabe: Unternehmen müssen ihre Kunden und die Öffentlichkeit informieren, wenn ein Produkt mehr als 0,1 % eines besonders besorgniserregenden Stoffes enthält.

Die REACH-Verordnung listet eine Vielzahl von Stoffen, die entweder registriert, bewertet, zugelassen oder beschränkt sind. Die wichtigsten Listen unter REACH sind:

1. **SVHC-Liste (Substances of Very High Concern):** Liste besonders besorgniserregender Stoffe.
2. **Anhang XIV:** Liste der Stoffe, die einer Zulassungspflicht unterliegen.
3. **Anhang XVII:** Liste der Stoffe, die beschränkt oder verboten sind.

Pflichten in der Lieferkette:

- Sicherheitsdatenblätter (SDB): Unternehmen, die gefährliche Chemikalien liefern, müssen ein Sicherheitsdatenblatt bereitstellen, das Informationen über den sicheren Umgang mit dem Stoff enthält.
- Kommunikation in der Lieferkette: Hersteller und Importeure müssen sicherstellen, dass die Informationen über gefährliche Stoffe in der Lieferkette weitergegeben werden, sodass alle Akteure in der Lieferkette, einschließlich der Endverbraucher, über potenzielle Risiken informiert sind.



LSW

MAX AICHER | STAHL
Lech-Stahlwerke GmbH

Für Stahlhersteller, dessen Produkte als Erzeugnisse einzustufen sind, gelten insbesondere im Rahmen der REACH-Verordnung bestimmte Stoffverbote, Deklarationspflichten und Grenzwerte:

Nr.	Stoff	Grenzwert (Gew.%)	Status REACH	Bemerkung	Status LSW
1	Blei (Pb)	≤ 0,1 %	SVHC (Informationspflicht)	Nervengift, erhöht Zerspanbarkeit bei Stählen	Wird erfüllt. LSW liefert keine bleilegierten Stähle. Blei wird nicht gezielt zugesetzt.
2	Cadmium (Cd)	≤ 0,01 %	Anhang XIV (Zulassungspflicht)	selten in Stahl, aber z. B. als Verunreinigung oder Korrosionsbeschichtung relevant	Wird erfüllt. Cadmium wird nicht gezielt zugesetzt.
3	Chrom(VI)	≤ 0,1 %	Anhang XIV (Zulassungspflicht)	gilt für Beschichtungen, nicht metallisches Cr in Legierung	Wird erfüllt. Chrom(VI) wird nicht gezielt zugesetzt.
4	Nickel (Ni)	n.v.	Anhang XVII (für bestimmte Anwendungen reguliert)	in nichtrostenden Stählen häufig enthalten, reguliert bei permanenten Hautkontakt (Schmuck)	Wird gezielt zugesetzt (Nitrierstähle) oder im Schrott als Spurenelement enthalten. Keine Einschränkung für Stahlerzeugnisse.
5	Kobalt (Co)	≤ 0,1 %	SVHC (Informationspflicht)	in hochlegierten Stählen oder Spezialanwendungen	Wird erfüllt. Kobalt wird nicht gezielt zugesetzt.

Die Lech-Stahlwerke GmbH kommt den aus der Richtlinie EG 1907/2006 REACH resultierenden Pflichten als Hersteller von Stahlerzeugnissen nach. Die Lech-Stahlwerke GmbH sorgt durch gezielte Maßnahmen in der Beschaffung dafür, dass die Grenzwerte der in der EG 1907/2006 geregelten Stoffe eingehalten werden.

Die Konformitätserklärung basiert auf unseren aktuellen Kenntnissen, der chemischen Zusammensetzung unserer Produkte sowie der Informationen unserer Lieferanten.

Diese Bestätigung gilt ausschließlich für bei den Lech-Stahlwerken hergestellten Stahlerzeugnissen. Nachfolgende Veränderungen bzw. Nachbehandlungen oder Weiterverarbeitung unserer Stahlerzeugnisse durch andere Unternehmen sind von dieser Einhaltung ausgeschlossen. Die Einhaltung der Richtlinie EG 1907/2006 ist bei den betroffenen Unternehmen zu erfragen.

Weitere Konformitätserklärungen zu den Richtlinien 2011/65/EU (RoHS), 2000/53/EG, GADSL sowie Dodd-Frank Act (Artikel 1502) sind auf unserer Homepage www.Lech-Stahlwerke.de zu entnehmen.

Lech-Stahlwerke GmbH

Dipl.-Ing. Martin Kießling
(Geschäftsführung)

